

Verhaltensanforderungen



Allgemeine Verhaltensanforderungen in Sperrbereichen

Auftretende Gefährdungen

- ➔ Möglichkeit von Geländeeinbrüchen nach einer Kippenverflüssigung
- ➔ Grundbruch durch Technikeinsatz
- ➔ Setzungsfließen an ungesicherten Gewässerböschungen

Mögliche Geländeeinbrüche können im Sperrbereich nicht völlig ausgeschlossen werden. Durch die Einhaltung der Verhaltensanforderungen wird die Eintrittswahrscheinlichkeit reduziert bzw. das frühzeitige Erkennen von Gefährdungen ermöglicht.

Verhalten im Sperrbereich

- 1 Nur zu den Verhaltensanforderungen aktenkundig unterwiesene Personen dürfen Sperrbereiche betreten oder befahren. Das Tragen einer Warnweste ist zwingend erforderlich.
- 2 Im Rahmen von allgemeingültigen Maßnahmen wird ein Fahrzeugeinsatz mit einem Gesamtgewicht von max. 2,8 t gestattet. Die Höchstgeschwindigkeit darf 20 km/h nicht überschreiten, um mögliche Rissbildungen oder Bruchtrichter rechtzeitig erkennen zu können. Das Gelände abseits der vorgegebenen Fahrstrecke darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Das parkende Fahrzeug ist so abzustellen, dass auf dem kürzesten Weg der Sperrbereich verlassen werden kann.
- 3 Arbeiten im Sperrbereich dürfen nur von mindestens zwei Personen in Sicht- und Rufweite ausgeführt werden. Einsatzbereite Kommunikationsmittel (Funk, Mobiltelefon) müssen von allen Personen mitgeführt werden.
- 4 Der Aufenthalt im Sperrbereich ist nur bei Tageslicht und ausreichender Fernsicht von mindestens 200 m erlaubt. Bei markanten Wetterereignissen z.B. bei stürmischen Wetterlagen, während oder unmittelbar nach starken Niederschlägen sowie bei Tauwetter nach starken Frostperioden, dürfen die Sperrbereiche nicht betreten werden. Geplante Tätigkeiten sind zu verschieben bzw. mit dem zuständigen Projektmanager der LMBV abzustimmen.
- 5 Bereits vorhandene Bruchbereiche dürfen nicht betreten oder befahren werden. Betrifft dies vorgeschriebene Fahrwege, ist ebenfalls eine Abstimmung mit dem Projektmanager der LMBV erforderlich.
- 6 Eine Annäherung an Uferbereiche der Restlöcher, Vernässungsbereiche sowie temporäre Wasseransammlungen in Geländetiefen ist verboten.
- 7 Die zusätzlichen Verhaltensanforderungen (Anlage 3 bzw. Anlage 3.1 oder 3.2- Jagd) sind zu beachten und können Teile der Anlage 2 ergänzen bzw. außer Kraft setzen.

Verhalten bei Geländebewegung

- Personen warnen sich untereinander und bringen sich sofort in Sicherheit (vorzugsweise Geländehochlagen aufsuchen, Böschungen möglichst meiden, Bereiche mit Wasseraustritten umgehen)
- ☎ 112 wenn nötig, Hilfe zur Rettung anfordern
- ☎ 0170 788 8218 oder 0180-114 2222 Meldung an den Diensthabenden der LMBV
- Die Bergung von zurückgelassener Technik erfolgt nach Abstimmung mit der LMBV.